

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl (IntegrationsratsWahlO) vom 27.02.2014

Gem. der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), hat der Rat der Stadt Marl am 13.02.14 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

1. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Marl. Es kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlperiode *2014 bis 2020*.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/Wahlleiterin, stellvertretender Wahlleiter/Wahlleiterin ist der/die Vertreter/Vertreterin im Amt
2. der Wahlausschuss
3. der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 39.Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzer/innen. Der Hauptverwaltungsbeamte /die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Marl ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Deutsche Staatsangehörige sind wahlberechtigt, wenn sie sich auf Antrag spätestens bis zum zwölften Tage vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Der Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin (Wahlamt) zu stellen. Sie haben den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind

Außerdem gilt für beide Gruppen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; und wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst, und wenn sie
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Marl haben.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tage der Kommunalwahl statt.
- (2) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Als Wahlbewerber können jeder/jede Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag für Einzelbewerber muss die Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Gleiches gilt für Listenwahlvorschläge.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt

ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 der Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) eingereicht werden. Der Wahlleiter /die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge vor und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen.

Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerber/innen aufgeführt.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Personen, die glauben, wahlberechtigt zu sein, jedoch keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben oder sonstige, sie persönlich betreffende, wahlbedeutsame Gründe vorzubringen haben, können bis spätestens zum 20. Tag vor dem Wahltag , 12:00 Uhr, unter persönlicher Legitimation eine Berichtigung des Verzeichnisses bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder ihrer / ihrem bzw. seiner / seinem Beauftragten begehren. Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter nach Prüfung des Sachverhaltes.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum (Staatsangehörigkeit) und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummer alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.
- (5) Bis zum Ende der Auslegungsfrist an können Personen nur noch auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bis zum Tage der Wahl zu berichtigen sind. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin einzulegen.
- (6) Über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von Außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (7) Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 13 a Briefwahl

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides Statt über die persönliche Kennzeichnung als Hilfsperson,
 - einen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen,
 - ein Anschreiben
- (2) Die Briefwahlunterlagen müssen in einem verschlossenen Briefwahlumschlag, der
 - a) den Wahlschein mit Versicherung an Eides Statt über die persönliche Kennzeichnung / als Hilfsperson,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettelenthält, so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sind.

- (4) Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (5) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (6) Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den hierfür berufenen Wahlvorstand. Abweichend von § 29 Abs. 1 KWahlG muss die Stimmauszählung jedoch nicht zwingend unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgen.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und / oder der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschlägen zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck „Wahlniederschrift“ wird vom Bereich Wahlen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel,

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt
 - es sind mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet
 - es lässt sich nicht zweifelsfrei erkennen, welcher Bewerber gemeint ist
 - der Stimmzettel ist zerrissen oder stark beschädigt
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag abgegeben wurde oder der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Befinden sich in einem blauen Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimmen zu werten.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Saint Lague/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marl in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl vom 08.12.2009 außer Kraft.